St. Matthias Waldram

Schulvertrag

Gymnasium, Kolleg und Fachoberschule St. Matthias sind katholische Schulen in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schulen in freier Trägerschaft sind sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie sind als staatlich anerkannte Ersatzschulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Erzbischöflichen Stiftung St. Matthias als Schulträger des Gymnasiums, Kollegs und der Fachoberschule St. Matthias in Wolfratshausen, vertreten durch Manfred Bugl, Stiftungsdirektor, dieser vertreten durch den Schulleiter Ralf Wiechmann, OStD. i.K. (im Folgenden als Schule bezeichnet) - einerseits und der Schülerin/dem Schüler geboren am: in wohnhaft in: Konfession: vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Frau / und/ Herrn..... (im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet) Konfession:/...../ sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst - andererseits wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

1.	Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler
	mit Wirkung vom 16. September 2025 in die Klasse / den Vorkursauf.

Die Schülerin/der Schüler unterliegt nach der Aufnahme ggf. der in § 6 GSO bzw.
 § 8 FOBOSO geregelten Probezeit. Das Nichtbestehen der Probezeit stellt eine auflösende Bedingung des Vertrages dar.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
- b) die Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler,
- c) die Richtlinien zur Missbrauchsprävention,
- d) der Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören,
- e) die Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M),
- f) die Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG.

§ 4 Schule

- 1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- 2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin / Schüler

- 1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
- 2. Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die vereinbarten Regelungen zu halten.
- 3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Lehrerkonferenz bzw. der Schulleiter kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- 1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- 2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der vereinbarten Regelungen der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen.
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer

- 1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/ dem volljährigen Schüler mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31.Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- 3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen,
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin / des Schülers aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin / der Schüler die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern / Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Instagram, X, WhatsApp etc.).
- 5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- 1. Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 117,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. Juli) bzw. 77,00 € (August) für die Vorkursklassen, für alle anderen Klassen 150,00 € (Sept. Juli) bzw. 110,00 € (August). Die Schule erhält Ersatzleistungen gemäß § 22 AVBaySchFG monatlich zur Verrechnung. Entsprechend setzt sich das Schulgeld zusammen aus einem Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Abs. 3 BaySchFG, das derzeit je Unterrichtsmonat (Sept. Juli) 77,00 € für die Vorkursklassen, für alle anderen Klassen 110,00 € beträgt, und einem Schulgeld in Höhe von derzeit 40,00 € (Sept. Juli), das von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler direkt an die Schule zu entrichten ist. Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils zum Monatsanfang per Lastschriftverfahren.
- 2. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler verpflichten sich zudem jährlich zur Zahlung von 12,00 € für den Jahresbericht. Dieser Betrag wird jeweils im Juli mit dem Schulgeld per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3. Die einmalige Bücherkaution (derzeit 100,00 €) muss spätestens am Tag des Vertragsbeginns beglichen sein. Sie wird bei korrekter Bücherrückgabe am Vertragsende zurückgezahlt.
- 4. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers kann die Schulleitung in Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- 5. Wird der staatliche Schulgeldersatz erhöht, so erhöht sich das Schulgeld nach Abs. 1 zum selben Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag. Der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin zu leistende Eigenanteil ändert sich dadurch nicht.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

Die Teilnahme an Schulfahrten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend. Dieser Schulvertrag bildet die rechtliche Grundlage für die genannten Schulfahrten. Ein Reisevertrag gemäß §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird nicht begründet.

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Wolfratshausen, den 16.09.2025
OStD i.K. Ralf Wiechmann, Schulleiter Gymnasium Kolleg Fachoberschule St. Matthias
Schülerin / Schüler und bei Minderjährigen
Eltern / (beide) Erziehungsberechtigte/-r, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter
Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen. Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.
oder
Volljährige Schülerin / Schüler

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Erzbischöfliche Stiftung St. Matthias Wolfratshausen-Waldram, vertreten durch

Stiftungsdirektor Manfred Bugl Seminarplatz 3 82515 Wolfratshausen Deutschland

Tel: <u>08171 / 9980</u>

E-Mail: info@sankt-matthias.de

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter

Gymnasium, Kolleg und Fachoberschule St. Matthias Seminarplatz 3 82515 Wolfratshausen Deutschland

Tel: <u>08171 / 9980</u>

E-Mail: datenschutz@sankt-matthias.de

3. Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) des/der betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/der Schülerin, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Durchführung der Anmeldung und des Schulvertrags an den Schulen St. Matthias verarbeitet werden und welche Rechte der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen hat.

4. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten des Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung der Anmeldung und des Schulvertrags der Schulen St. Matthias verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

5. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Durchführung der Anmeldung und des Schulvertrags an den Schulen St. Matthias erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. andere Vertragspartner, Schulbehörden usw.) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

6. Rechte des Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Der Betroffene hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Der Betroffene hat zudem das Recht, sich bei der Datenschutzaufsicht über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

Die Kontaktdaten der Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz)Diözesen lauten:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern (KdÖR) Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz)Diözesen Diözesandatenschutzbeauftragter Vordere Sterngasse 1 90402 Nürnberg

Tel.: +49 911 47774050 Fax.: +49 911 47774059

post@kdsz.bavern

https://www.kdsz.bayern/

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.erzbistum-muenchen.de